

Öffentliche Bekanntmachung

„Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung gem. § 58 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes“

Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung

Zum 1. Juli 2011 ist die allgemeine Wehrpflicht, soweit kein Spannungs- oder Verteidigungsfall vorliegt, ausgesetzt und in einen freiwilligen Wehrdienst übergeleitet worden. Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, können sich nach § 54 des Wehrpflichtgesetzes verpflichten, freiwillig Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Um die Betroffenen über den freiwilligen Wehrdienst zu informieren, übermittelt die Meldebehörde an das zuständige Bundesamt für Wehrverwaltung im März 2021 folgende Daten von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2021 volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift

Die betroffenen Personen haben gem. §36 Absatz 2 Bundesmeldegesetz das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.

Der Widerspruch kann bei der Stadtverwaltung Rheine, Bürgeramt, Klosterstr. 14, 48427 Rheine schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Falls der Datenübermittlung nicht bis spätestens am 28. Februar 2021 widersprochen worden ist, so werden die genannten Daten entsprechend weitergegeben.

Rheine, 31.10.2020

Dr. Peter Lüttmann
Bürgermeister